

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a/5 R 166/07 B**

L 18 R 188/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 25 R 230/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die  
Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2007 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-  
statten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der A. -Klinik, Oberstdorf, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger einen prozessordnungsgemäßen, noch in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag dadurch aufgezeigt hat, dass er darauf hingewiesen hat, das LSG habe seinen Antrag auf Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Feststellung seiner Fixierung auf die A. -Klinik in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils abgelehnt. Zumindest hat der Kläger die Entscheidungserheblichkeit der von ihm beanstandeten unterlassenen Beweisaufnahme nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG den Anspruch auf Unterbringung in der A. -Klinik auch für den Fall abgelehnt hat, dass ein Sachverständigengutachten eine mangelnde Umstellungsfähigkeit des Klägers auf die von der Beklagten angebotene Rehabilitationseinrichtung ergäbe. In diesem Fall wäre der Anspruch nach dem in der Beschwerdebegründung angedeuteten Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts nicht gegeben, weil der Kläger dann nicht rehabilitationsfähig wäre, sondern zunächst zur Herstellung seiner Rehabilitationsfähigkeit (kranken-)behandelt werden müsste.



- 7 Die nicht entsprechend dem gesetzlichen Darlegungserfordernis begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)